

Erhöhung der Preise für Hülsenfrüchte.

Heute wird eine Verordnung des Amtes für Volksernährung verlautbart, mit der die Uebernahmispriese für einzelne Frucht- und Futtergattungen festgesetzt werden, die mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917 beschlagnahmt wurden. Die Uebernahmispriese, welche seitens der Kriegsgetreideverkehrsanstalt nach der neuen Verordnung zu zahlen sind, wurden folgendermaßen bestimmt:

Für den Meterzentner: Mais mit K. 38, Hirse K. 40, Buchweizen K. 40, Spelzgerbsten K. 80, Speisebohnen (Küfolen) K. 80, Linsen K. 120, Pferdebohnen K. 60, kultivierte Winterwicke K. 100, kultivierte Sommerwicke K. 51, gesammelte Unkrautwicke (nicht in den Mühlen gewonnen) K. 35, Wintergetreide K. 35, Maiskolben, gerebelt, K. 15, Pefuschlen K. 70, Lupinen K. 70.

Diese Preise gelten auch hinsichtlich jener Mengen der angeführten Frucht und Futtergattungen aus der Ernte 1917, die vor Inkrafttreten der Verordnung bereits abgeliefert wurden.